

Berichtspflichten nach LkSG, CSRD und CSDDD:

Gemeinsames Statement des CorA-Netzwerkes für Unternehmensverantwortung und der Initiative Lieferkettengesetz

8. Dezember 2023

Seit Anfang dieses Jahres gilt in Deutschland [das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#), im Januar 2023 trat die [EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) von Unternehmen (CSRD) in Kraft, die die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umsetzen müssen. Sowohl das LkSG als auch die CSRD beinhalten Berichtspflichten für Unternehmen zu Nachhaltigkeitsthemen. Und noch in diesem Jahr könnten Rat, Kommission und Parlament der Europäischen Union (EU) das EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) abschließend auf den Weg bringen. Das geplante Gesetz verweist bei der Ausgestaltung der Berichtspflichten auf die CSRD.

Derzeit befasst sich die Bundesregierung mit Berichtspflichten von Unternehmen. Aus diesem Anlass verweisen das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und die Initiative Lieferkettengesetz auf Aspekte, die unbedingt zu berücksichtigen sind.

1. Bei **doppelten Berichtspflichten**, die sich aus dem LkSG sowie der CSRD und CSDDD ergeben, sollte die Bundesregierung eine **praktikable Lösung** finden, die den jeweiligen Besonderheiten Rechnung trägt.
2. **Pflichten aus dem LkSG** – wie beispielsweise die Berichtspflichten – dürfen jedoch zu keinem Zeitpunkt ausgesetzt oder aufgeschoben werden. Ankündigungen von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck vom September 2023, die in diese Richtung wiesen, erfüllen uns mit großer Sorge. Hinzu kommt: Eine Aussetzung der Berichtspflichten würde diejenigen Unternehmen benachteiligen, die bereits Berichte veröffentlicht haben.
3. Bei einer Umsetzung von **Berichtspflichten nach der geplanten CSDDD (EU-Lieferkettengesetz)** in nationales Recht darf die Bundesregierung nicht hinter die LkSG-Berichtsstandards zurückfallen. Dies ergibt sich auch aus Art. 1 Abs. 2 des CSDDD-Entwurfs der EU-Kommission, wonach nationale Standards nicht abgeschwächt werden dürfen.
4. Oberste Prämisse einer möglichen Anpassung der Berichtspflicht muss sein, dass die **Lenkungs- und Abhilfefunktion des LkSG** nicht beeinträchtigt wird.

Allgemeine Anmerkungen zu Sorgfalts- und Berichtspflichten nach dem LkSG

Bei Debatten über die angeblichen bürokratischen Lasten durch Sorgfaltspflichtengesetze wird allzu oft der fundamentale Zweck des LkSG außer Acht gelassen: Ziel des Gesetzes ist, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch deutschen Unternehmen in globalen Lieferketten zu reduzieren.

Berichtspflichten sind ein Kernelement unternehmerischer Sorgfaltspflichten und keinesfalls verzichtbar. Die Berichtspflicht nach dem LkSG schafft Transparenz und ist eine zentrale Voraussetzung, damit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie zivilgesellschaftliche Akteur*innen die Einhaltung des LkSG durch die Unternehmen überprüfen, Hinweise auf fehlende Aspekte geben und dadurch zur Behebung von Missständen in den Lieferketten beitragen können.

Aufwändig ist für Unternehmen vor allem die Einrichtung von Risikomanagementsystemen und die Behebung identifizierter Missstände. Die Berichterstattung ist im Vergleich weniger aufwändig.

Unterschiede zwischen LkSG und CSRD

Die CSRD legt Transparenzregeln fest, schreibt aber keine unternehmerischen Maßnahmen vor, wie z. B. die Verabschiedung von Strategien, Zielen oder Plänen. Anders als das LkSG verlangt die CSRD nicht, dass Unternehmen beispielsweise darüber berichten sollen, wie sie wesentliche Auswirkungen und Risiken aus der Wertschöpfungskette identifizieren und bewerten. Auch gibt es wesentliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Berichtsansforderungen im LkSG und der CSRD:

Beginn der Berichtspflicht: Die vom LkSG erfassten Unternehmen müssen je nach Unternehmensgröße ab dem Geschäftsjahr 2023 bzw. 2024 berichten. Die Berichtspflicht nach der CSRD gilt dagegen für die ersten Unternehmen erst ab dem Geschäftsjahr 2024. Vollständige Berichtspflichten für alle Unternehmensgrößen und Themen verlangt die CSRD erst ab dem Geschäftsjahr 2028. Wann und in welchem Umfang sektorspezifische EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) veröffentlicht werden, ist noch nicht abzusehen.

Anwendungsbereich: Das LkSG gilt zwar erst ab einer größeren Anzahl von Beschäftigten als die CSRD, dafür gibt es jedoch keine weiteren Einschränkungen. Alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform sind erfasst.

Prüfung der Berichte: Die Berichte nach LkSG sind beim BAFA einzureichen, die CSRD-Berichte müssen von privaten Prüfungsgesellschaften geprüft werden.

Inhalt der Berichtspflichten: Die Berichterstattung nach [dem EU-Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung \(ESRS\)](#), die die CSRD vorsieht, deckt die Themen des LkSG im Wesentlichen ab. Allerdings gibt es in wichtigen Details relevante Unterschiede:

- Die Nachhaltigkeitsberatung „Stakeholder Reporting“ kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die **Freitextfelder** nur 46 % der BAFA-Fragen von den Anforderungen der ESRS zumindest teilweise abgedeckt sind.¹ Daraus ergibt sich, dass eine reine Berichterstattung nach ESRS nicht ausreichend scheint.
- Die Berichterstattung nach ESRS steht unter einem **Wesentlichkeitsvorbehalt**, d.h. Unternehmen müssen nur über Risiken berichten, die sie als wesentlich identifiziert haben. Stufen sie Risiken nicht als wesentlich ein, entfällt die Berichtspflicht. Problematisch ist, dass sie ihre Einschätzung, ob ein Risiko wesentlich ist oder nicht, nicht begründen müssen. Im LkSG-Bericht spielt die Wesentlichkeit über die Risikopriorisierung auch eine Rolle, der grundsätzliche Unterschied ist jedoch, dass Unternehmen beim BAFA-Fragenkatalog angeben müssen, ob und auf Basis welcher Kriterien sie Risiken gewichtet haben.

¹ Stakeholder Reporting, LkSG und CSRD: Wie können unterschiedliche Berichtsansforderungen effizient erfüllt werden?, abrufbar unter: [Stakeholder Reporting auf LinkedIn: #csrd #lksk #esrs #eu #csddd #stakeholderreporting #esgreporting #synergien](#) (Zugriff 6.11.23).

- Beim BAFA-Fragenkatalog sind sogenannte **nicht-öffentliche Unternehmensdaten** anzugeben. Das Unternehmen muss Fragen zu seiner Unternehmens- und Beschaffungsstruktur beantworten, die wichtig sind, damit das BAFA risikobasiert prüfen kann.
- Für die ersten drei Jahre gewährt die CSRD weitreichende **Ausnahmen für die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette**, die jedoch unter Risikogesichtspunkten für Menschenrechte und Umwelt besonders relevant ist.

Sanktionierbarkeit: Für die CSRD wurde noch kein Sanktionsregime festgelegt, perspektivisch sind in Anlehnung an § 334 HGB Bußgelder von bis zu 5 % des Jahresumsatzes oder 10 Mio. € denkbar, was über der Sanktionshöhe des LkSG liegt (max. 2 % des Jahresumsatzes oder 8 Mio. €). Wichtig ist, dass auch das BAFA Bußgelder verhängen kann, um Unternehmen zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten anzuhalten.

Zentrale Anforderungen, um die Berichtsanforderungen aus LkSG, CSRD und CSDDD anzupassen:

1. Der Bericht muss weiterhin beim BAFA als zuständiger Durchsetzungsbehörde eingereicht werden.
2. Berichte sind um die nicht-öffentlichen Unternehmensdaten zu ergänzen, die das BAFA für seine Kontrolltätigkeit benötigt.
3. Berichtspflichten aus dem LkSG, die über die ESRS hinausgehen, wie die Verlinkung zur Grundsatzerklärung und zur Verfahrensordnung für den Beschwerdemechanismus, müssen erhalten bleiben.
4. Der BAFA-Beirat sollte eine Anleitung mitentwickeln, die definiert, welche Angaben Unternehmen, die nach ESRS berichten wollen, zusätzlich machen müssen, um dem BAFA-Fragenkatalog zu genügen.
5. Alle von LkSG/CSDDD erfassten Unternehmen sollten einen Bericht verfassen müssen, auch wenn sie nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen. Über Art. 11 Abs. 1 des CSDDD-Entwurfs der EU-Kommission hinaus sollten diese Unternehmen nicht nur eine Erklärung abgeben müssen.
6. Die Unternehmen müssen, falls sie den CSRD-Standard nutzen, ab sofort auch über die gesamte Wertschöpfungskette berichten, nicht erst zu einem nach CSRD ggf. später vorgesehenen Zeitpunkt.
7. Es braucht eine Lösung für das Problem des Wesentlichkeitsvorbehalts. Eine Möglichkeit könnte die Definition von verbindlichen Angaben sein, über die in jedem Fall berichtet werden muss.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung, Heike Drillisch, heike.drillisch@cora-netz.de, Tel. 030 – 577 132-989

Initiative Lieferkettengesetz, Johanna Kusch, johanna.kusch@lieferkettengesetz.de, Tel. 030 – 577 132-845